

Produkt- und Informationsblatt Strom

Gültig ab 1.1.2026 mit Preisgarantie bis 31.12.2027

MEGA EWS

Gültig für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) mit einer Absicherung bis 36 Ampere im Verteilnetzgebiet der E-Werk Schwaighofer GmbH bei Netzanschluss ans Ortsnetz (E7M7) bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/Jahr.

Produkt: MEGA EWS **Produktkategorie:** Fester Energiepreis: Der Energiepreis bleibt während der vereinbarten Preisgarantie (bis 31.12.2027) unverändert.

Ihr Strompreis

Grundpreis pro Anlage pro Jahr: 20,00 EUR excl. USt.

(24,00 EUR incl. USt.)*

Arbeitspreis: 11,95 Cent/kWh excl. USt.

(14,34 Cent/kWh incl. USt.)*

* Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 20%. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an den Kunden weitergegeben. **Zu Ihrer Information: Netzentgelte, Abgaben und Steuern** werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – nicht Bestandteil des Strompreises.

Preisgarantie: Dauer der Preisgarantie: bis 31.12.2027 - Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.

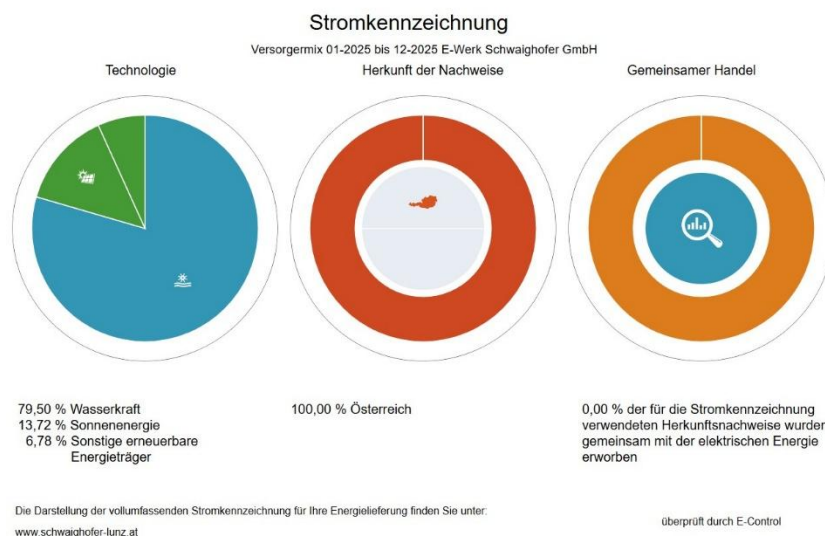
Preisänderungen: Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Vertragsdauer und Vertragsbindung: Vertragsdauer: unbefristet; Bindungsfrist: keine

Kündigung: Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen frühestens zum Ende der Bindungsfrist gekündigt werden. **Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant:** Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nach Ablauf der Bindungsfrist.

Allgemeine Lieferbedingungen: Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz ALB) der E-Werk Schwaighofer GmbH in der Fassung 1.3.2026. Die ALB sind auf unserer Homepage unter https://www.schwaighofer-lunz.at/images/stories/pdf/ALB_2026.pdf abrufbar bzw. jederzeit kostenlos bei uns im Büro verfügbar.

Stromkennzeichnung



Bei der Erzeugung entstanden folgende Umweltauswirkungen: CO2 Emissionen: 0g/kWh, Radioaktiver Anteil: 0 mg/kWh

Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.